

**Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hausen  
Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt  
die Gemeinde Hausen folgende Satzung:**

**Erster Teil**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Ziele der Mittagsbetreuung**

- 1) Die Gemeinde Hausen betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Einrichtung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Hausen vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zur Abholung. Die Dauer der Mittagsbetreuung wird von der Gemeinde Hausen nach Anhörung des Schulleiters und des Betreuungspersonals unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes, jährlich festgesetzt. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- 3) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal.
- 4) Im Rahmen der Mittagsbetreuung wird auch eine Mittagsverpflegung angeboten. Die anfallenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

**§ 2**

**Personal**

- 1) Die Gemeinde Hausen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- 2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal zu sichern.

**Zweiter Teil:**

**§ 3**

**Anmeldung und Aufnahme in die Schülermittagsbetreuung**

- 1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist bis zum 1. Oktober des laufenden Schuljahres bei der Verwaltung der Grundschule Hausen einzureichen.
- 3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- 4) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder alleinerziehender berufstätiger Eltern.
  - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
  - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.  
Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme des Kindes schriftlich informiert.
- 5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende.
- 6) Eine spätere Aufnahme während des Schuljahres ist möglich.

#### § 4

##### **Regelmäßige Betreuung**

Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise 1, 2 oder 3-5 Wochentage umfassen. Der gewünschte Umfang ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

#### § 5

##### **Vorübergehende Betreuung in Notfällen**

- 1) Die vorübergehende Aufnahme von Schülern in Notfällen (z. B. schwere Krankheit des Erziehungsberechtigten) ist bei freien Betreuungsplätzen möglich.
- 2) Der Bedarf ist dem Betreuungspersonal durch den Erziehungsberechtigten rechtzeitig unter Angabe einer Begründung und der voraussichtlichen Dauer des Notfalles schriftlich mitzuteilen.
- 3) Das Betreuungspersonal informiert die Schulleitung und die Gemeinde Hausen.

#### § 6

##### **Heimweg, Verhinderung an der Teilnahme**

- 1) Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges.
- 2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- 3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- 4) Ist das Kind verhindert an der Mittagsbetreuung teilzunehmen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule reicht nicht aus.

### **Dritter Teil**

#### § 7

##### **Abmeldung, Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zulässig.

#### § 8

##### **Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülermittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als fünfmal unentschuldigt gefehlt hat, b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, ins-besondere eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - d) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Monatsgebühren im Rückstand sind.
- 2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Hausen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.
- 3) Der weitere Besuch des Kindes kann bei Ziffer 1 d unter der auflösenden Bedingung, dass die Gebühren vor Beginn des Monats bezahlt werden, zugelassen werden.

## Vierter Teil

### § 9

#### **Betretungsregelungen**

- 1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Schülermittagsbetreuung nicht betreten.
- 2) Der Aufenthalt in den Räumen der Schülermittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeisterin), gestattet.
- 3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Gemeinde Hausen aus.

### § 10

#### **Unfallversicherung, Haftung**

- 1) Kinder der Mittagsbetreuung sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Hausen bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern versichert.
- 2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Unbeschadet von Abs. 2 haftet die Gemeinde Hausen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Hausen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Hausen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- 4) Die Erziehungsberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Hausen oder Dritten während der Mittagsbetreuung schuldhaft zufügt.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Hausen, 10.10.2012

Haumer

1. Bürgermeister

*Die vorliegende Satzung wurde geändert. Die Änderung befindet sich auf der folgenden Seite.*

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hausen**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hausen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

2) Die Abmeldung ist im Regelfall nur zum Ende der Monate Februar oder Juli mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Bei Wegzug oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, z. B. schwere Erkrankung, ist eine Abmeldung zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausen, 17.09.2015

Ranftl  
1. Bürgermeister